OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154029/12/WP

Datum:
Linz, 8. Mai 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 4. September 2023, GZ: 131-9/2023-K25, betreffend baupolizeiliche Aufträge gemäß §§ 41, 49 Oö. BauO 1994, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die in Spruchpunkt 2 des Bescheides verfügte Leistungsfrist betreffend den Zubau auf den Grundstücken Nr aaa und bbb der KG C__ mit Ablauf des Mai 2026 neu festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 4. September 2023 untersagte der Bürgermeister der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) „die Fortsetzung der Bauausführung für den Zubau auf dem Grundstück Nr. aaa und bbb KG ccc C__“ (Spruchpunkt 1), trug dem Bf auf, „binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides die bauliche Anlage, der Zubau an der Westseite des Wohnhauses (siehe Anhang 2 Lageplan orange markierte Fläche), abzutragen und den bewilligten Zustand gemäß Baubewilligungsbescheid vom 19.08.1948 der Bezirkshauptmannschaft Perg wiederherzustellen“ (Spruchpunkt 2) und verpflichtete den Bf zur Zahlung von Kommissionsgebühren idHv 61,20 Euro (Spruchpunkt 3). Begründend verweist die bB im Wesentlichen auf die bewilligungslose Errichtung des Zubaus. Ein unbedingter Beseitigungsauftrag sei zu erlassen gewesen, da der Zubau der Widmung des Grundstückes widerspreche, insbesondere nicht notwendig sei, um das Grundstück widmungskonform zu nutzen. Die Anhänge 1 und 2 des Bescheides zeigen die spruchmäßig erfasste bauliche Anlage (Ansicht, Lage).

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde. Begründend wird nach umfassender Darstellung des Sachverhalts vorgebracht, bezüglich des verfahrensgegenständlichen Zubaus sei seit geraumer Zeit ein Baubewilligungsverfahren anhängig und sei dieses nicht abschlägig abgeschlossen worden. Zudem sei die Frist zur Beseitigung zu kurz bemessen und wäre diese „auf alle Fälle“ mit einem Jahr zu bestimmen. Abschließend beantragt der Bf, das Verwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden und das Verfahren einstellen, in eventu die Frist zur Abtragung mit einem Jahr bestimmen, in eventu den Bescheid aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die bB zurückverweisen.

2.1. Mit Schreiben vom 10. November 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Das Verwaltungsgericht verband das gegenständliche Beschwerdeverfahren aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit dem Beschwerdeverfahren des Bf zur hg GZ: LVwG-154101 (Vorlage am 23. Februar 2024) zur gemeinsamen Verhandlung. Aufgrund der Ausführungen des Bf betreffend die konstruktive Ausführung des Zubaus [Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 5, ON6] wurde die Verhandlung vom 18. September am 26. November 2024 fortgesetzt. Im Rahmen dieser Verhandlung erörterte der vom Verwaltungsgericht beigezogene bautechnische Amtssachverständige (ASV) sein schriftlich zuvor bereits erstattetes Gutachten. Abschließend verzichteten die Parteien auf eine gesonderte

Verkündungstagsatzung und beantragten die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ ddd der KG C__ mit den darin einliegenden Grundstücken Nr aaa, eee und bbb [offenes Grundbuch] und den darauf befindlichen Bauwerken. Die bebauten Grundstücke Nr aaa und bbb sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet [Einschau DORIS, Ausführungen Vertreter bB, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 1, ON6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19. August 1948 wurde der „D__ […] gemäß § 1 der Bauordnung von Ober-Österreich vom 13. III. 1875 […]“ die Baubewilligung für die „Errichtung eines Holzwohnhauses im Ausmasse von B.42 x 6.50 m auf Grundparzelle Nr. F der Kat.Gd.C__“ erteilt [Bescheid, Beilage A zur Niederschrift, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Im Jahr 2023 errichtete der Bf einen unterkellerten Zubau mit den Außenabmessungen von 8,40 x 3,90m und einer Gesamthöhe von rund 4,50m zum bestehenden Wohnhaus. Zum Zeitpunkt des behördlichen Einschreitens zeigte sich die bauliche Gestaltung dieses Zubaus in Form eines sog „Rohbaus“ (unverputzte Außenwände, keine Fenster und Türen, ungedecktes Dach) [Lichtbilder, Anhang 1 zum Bescheid der bB]. Dieser Zubau wurde im Kellergeschoss vollständig in Stahlbeton hergestellt und gliedert sich in zwei etwa gleich große Räume. Diese schließen unmittelbar an die Granitaußenwand des bestehenden Kellers an. Der Zutritt erfolgt durch eine bestehende außenliegende Treppe, welche in den Keller des Hauses führt. Der Zubau liegt niveaumäßig niedriger als das Fundament des Bestandsgebäudes. Der Bestandskeller wurde im Zuge der Bauarbeiten teilweise unterfangen. Weiters wurden Bewehrungseisen in den Bestand eingebohrt und im neuen Fundament miteinbetoniert, um einen Verbund herzustellen. Der Zubau wurde flächengleich über dem Keller im Erdgeschoss mit Ziegel aufgemauert und mit einem Holzdachstuhl als Pultdach abgedeckt. Das Pultdach wurde in das Bestandsdach als Abschleppung integriert. Dazu wurden die Bretterbinder abgeschnitten und mittels Stahlverbinder die neuen tragenden Sparren des Pultdaches angeschlossen. Ein Abbruch des Zubaus wäre aus bautechnischer Sicht mit erhöhtem Aufwand möglich. Durch die Einbindung der Abschleppung in das Bestandsdach müsste dieses statisch geprüft und wieder rückgebaut werden. Dazu sind ggf. Anpassungen im Bestand nötig. Die Kellerwände sowie die Ziegelwände müssten abgebrochen werden. Speziell im Keller sind dazu Stemm-

/Schneidarbeiten notwendig [Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen, ON8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Für den verfahrensgegenständlichen „Zubau“ liegt keine Baubewilligung vor [gesamter verwaltungsbehördlicher Akt, Beschwerdevorbringen].

Der Bf betreibt keinen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb [Ausführungen Bf, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 4, ON6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einschau ins offene Grundbuch sowie ins DORIS. Zudem wurde ein bautechnisches Gutachten eingeholt und im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine Auskunftsperson zu ihren Wahrnehmungen befragt. Die Feststellungen zur Eigentümerstellung und zur Widmung ergeben sich unstrittig aus dem Grundbuch sowie dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis. Die Feststellung des Errichtungszeitpunkts sowie des Baufortschritts („Rohbau“) des Zubaus ergibt sich aus den datierten Lichtbildern der bB anlässlich des Lokalaugenscheines, denen der Bf nicht entgegengetreten ist. Die Feststellungen zur baulichen Ausgestaltung des „Zubaus“ sowie zur Frage der technischen Trennbarkeit des Zubaus vom Bestandsgebäude beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des beigezogenen ASV, das gerade im Befundteil auf den Angaben des Bf beruht. Diesem Gutachten ist der Bf weder hinsichtlich der bautechnischen Beurteilung der Ausführung des Zubaus/der technischen Trennbarkeit, noch hinsichtlich der technisch notwendigen Frist zur Beseitigung auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Dass eine Bewilligung für den Zubau vorliege, wurde selbst vom Bf nicht behauptet und wurde weder von ihm noch von der bB eine solche Bewilligung vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung am 18. September 2024 hat der Bf – befragt nach der Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes – ausgeführt, dass ein solcher Betrieb von ihm nicht geführt werde. Die Vorlage des Auszugs aus dem „Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebsregister“ in der fortgesetzten Verhandlung vermag daran nichts zu ändern; dies insbesondere, da keine Deckungsgleichheit zwischen dem Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs nach diesem Register und jenem des Raumordnungsgesetzes besteht. Zudem reichen die zur Verfügung stehenden Nutzflächen (6000m^2) nicht aus, um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu gründen (§ 3 Oö. Landwirtschaftsverordnung - Raumordnung 2021). Ebenso konnte der Bf keinerlei Betriebskonzept vorlegen. Das Vorliegen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebes iSd

§ 1 leg cit iVm § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 konnte der Bf daher nicht glaubhaft darlegen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) – unabhängig von § 41 – dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

1.2. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 bedarf der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung).

1.3. Gemäß § 2 Z 32 Oö. BauTG 2013 bedeutet Zubau: die Vergrößerung eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung, ausgenommen die Errichtung von Gaupen sowie das nachträgliche Aufbringen von Wärmedämmungen an den Außenwänden oder beim Dach nach technischer Notwendigkeit.

1.4. Gemäß § 41 Abs 3 Z 1 Oö. BauO 1994 – in der zum Zeitpunkt der Baueinstellung geltenden Fassung – hat die Baubehörde die Fortsetzung der Bauausführung bis zur Behebung des Mangels zu untersagen, wenn sie feststellt, dass bewilligungspflichtige Bauvorhaben ohne Baubewilligung ausgeführt werden.

1.5. Gemäß § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.

2.1. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (respektive anzeigepflichtig) war bzw ist (vgl VwGH 6.11.2013, 2012/05/0082; 30.1.2014, 2013/05/0223; 29.4.2015, 2013/05/0025; *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] § 49 Oö. BauO 1994 Erl 7). Für die Klärung der Frage aber, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung (Kenntnisnahme einer Bauanzeige) im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223). Da unter „maßgeblicher

Rechtslage“ in § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bewilligungs- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl VwGH 22.11.2005, 2003/05/0130; 31.7.2006, 2005/05/0240; 24.4.2007, 2006/05/0054; 17.4.2012, 2009/05/0063).

2.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist bei einem einheitlichen Bauwerk grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrags. Ein Abbruchauftrag darf sich nur dann auf Teile eines Bauvorhabens beziehen, wenn die konsenswidrigen oder konsenslosen Teile eines Bauvorhabens von diesem trennbar sind. Die Trennbarkeit richtet sich hiebei - abgesehen von einer allfälligen rechtlichen Untrennbarkeit – nach der technischen Durchführbarkeit des auf den konsenslos errichteten Bauteil beschränkten Beseitigungsauftrag (VwGH 12.4.2024, Ra 2022/05/0169; VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025 uHa VwGH 16.3.2012, 2009/05/0102, mwN). Bei einem einheitlichen Bau ist die Frage der Trennbarkeit in einen bewilligungsfähigen und einen nicht bewilligungsfähigen Teil nicht aufzuwerfen (VwGH 12.4.2024, Ra 2022/05/0169 uHa VwGH 25.11.2022, Ra 2021/05/0030, mwN).

3.1. Beim (bewilligten) Wohnhaus sowie dem verfahrensgegenständlichen Zubau handelt es sich unzweifelhaft um Gebäude (und daher um bauliche Anlagen). Ein Zubau – im Verständnis der Vergrößerung eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung – bedarf bereits seit der Stammfassung der Oö. BauO 1994 der baubehördlichen Bewilligung. Eine solche Bewilligung wurde nicht erteilt, weshalb eine konsenslose Bauführung vorliegt. Soweit der Bf diesbezüglich vorbringt, ein Baubewilligungsverfahren sei anhängig, vermag dies nichts an der Konsenslosigkeit zu ändern. Ein anhängiges Bewilligungsverfahren ist nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes im Falle der Vollstreckung eines Beseitigungsauftrages beachtlich; im Verfahren zur Erlassung eines solchen Auftrages zeitigt dieser Umstand allerdings keine Wirkungen. Da die Bewilligungspflicht jedenfalls zum Zeitpunkt der Erlassung des baupolizeilichen Auftrags (Baueinstellung) bestand, kann der bB nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Fortsetzung der Bauausführung bis zur Behebung des festgestellten Mangels der fehlenden Bewilligung untersagt hat.

3.2. Im gegenständlichen Fall hat die bB den Beseitigungsauftrag auf den Zubau beschränkt. Nach der stRsp darf sich ein solcher aber nur dann auf Teile eines Bauvorhabens beziehen, wenn die konsenswidrigen oder konsenslosen Teile eines Bauvorhabens von diesem trennbar sind. Die Trennbarkeit richtet sich hiebei – abgesehen von einer allfälligen rechtlichen Untrennbarkeit – nach der technischen Durchführbarkeit des auf den konsenslos errichteten Bauteil beschränkten

Beseitigungsauftrag. Bereits die Ausführungen des Bf in der Beschwerdeverhandlung und auch das Gutachten des ASV haben hervorgebracht, dass der Zubau baulich mit dem Bestandsgebäude verbunden wurde und eine Teilintegration in dieses (insbesondere im Dachbereich) erfolgt ist. Aus technischer Sicht lässt sich diese bauliche Verbindung allerdings wieder trennen; mit anderen Worten kann der Zubau beseitigt werden, ohne das Bestandsgebäude substantiell zu beeinträchtigen; technisch sind lediglich einzelne Ausbesserungsarbeiten am Bestand vorzunehmen (insbesondere im Bereich des Daches). In einer vergleichbaren Konstellation (VwGH 16.3.2012, 2009/05/0102 zur insoweit vergleichbaren niederösterreichischen Rechtslage) hat der Verwaltungsgerichtshof die Beseitigung des gesamtes Baus – insbesondere unter Rückgriff auf den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als rechtswidrig erkannt, da der „vorherige“ Zustand auch durch Rückbauarbeiten samt einzelner Ergänzungsarbeiten am Bestand technisch (wenngleich auch unter erheblichem Aufwand) möglich war. Dies liegt auch hier vor: Der Bf hat einen Zubau zum Bestand hergestellt und beabsichtigt (bislang besteht lediglich ein Rohbau) eine bauliche Einheit mit diesem zu schaffen. Diese bauliche Einheit lässt sich allerdings – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – technisch ohne wesentliche Substanzeingriffe in den bewilligten Bestand trennen. ISd der oben wiedergegebenen Rsp liegt also kein einheitlicher Bau vor, weshalb die bB in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rsp einen auf den Zubau beschränkten Beseitigungsauftrag erlassen hat. Der bB kann auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie einen unbedingten Beseitigungsauftrag erlassen hat, da die bauliche Anlage (Zubau) aufgrund des Widerspruches zur zugrundeliegenden Widmung keiner baubehördlichen Bewilligung zugänglich ist.

3.3. Bei der Bemessung der Leistungsfrist ist die bB von einer Durchführbarkeit der Abbrucharbeiten binnen einer Frist von sechs Monaten ausgegangen. In seinem Gutachten kommt auch der ASV zu diesem Ergebnis. Zieht man auch die Beseitigungsaufträge im – zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen – Verfahren zur hg GZ: LVwG-154101 in Betracht und berücksichtigt man die mit dem Abbruch des Zubaus verbundenen Folgen für den bewilligten Bestand, erscheint dem Verwaltungsgericht die vom Bf beantragte Erstreckung der Leistungsfrist auf ein Jahr als – gerade noch – vertretbar. Der Spruch war daher hinsichtlich der Leistungsfrist entsprechend anzupassen.

3.4. Weder in der Beschwerde noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Bf ein Vorbringen zur allfälligen Rechtswidrigkeit der Vorschreibung der Kommissionsgebühren erstattet. Im Verfahren ist auch nicht hervorgekommen, dass der Aufwand nicht entstanden wäre (insbesondere ist die Tätigkeit des ASV und der Amtsorgane im Rahmen des behördlichen Verfahrens durch eine Niederschrift belegt). Auf Spruchpunkt 3 brauchte daher nicht weiter eingegangen werden und war die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet abzuweisen.

4. Im Ergebnis hat der Bf durch die (noch nicht vollständige) Errichtung eines Zubaus zum bewilligten Bestandsgebäude konsenslos ein Bauvorhaben ausgeführt, weshalb die bB in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben die Fortsetzung der Bauarbeiten untersagt hat. Da zudem sowohl zum Errichtungs- als auch zum Entscheidungszeitpunkt für die Verwirklichung eines solchen Bauvorhabens Bewilligungspflicht bestand und eine solche Bewilligung aufgrund des Widerspruchs zur Widmung am Baugrundstück (Grünland) nicht zu erlangen ist, hat die bB zu Recht einen unbedingten Beseitigungsauftrag erteilt. Die Leistungsfrist war aufgrund näher dargestellter Erwägungen antragsgemäß zu erstrecken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe dazu die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichthofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Frage der Trennbarkeit von Teilen eines Bauvorhabens unterliegt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes. Auch Fragen der Beweiswürdigung sind notwendigerweise einzelfallbezogen und kommt diesen daher regelmäßig keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil